


Freiburg   
Stuttgart   Karlsruhe  
 Weingarten

## **Vorbereitungsdienst Lehramt Berufliche Schulen**

### **Hinweise zum Prüfungsformat:**

**Mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde  
mit Reflexionsgespräch  
(alternatives Prüfungsformat)**



**Baden - Württemberg**  
**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**

## **Impressum**

Herausgeber:  
Landeslehrerprüfungsamt im  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Oberstudienrat Dr. Marc Lamche

Arbeitsgruppe:  
Professorin Susanne Thimet, Leiterin des Seminars für Ausbildung und  
Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe (Berufliche Schulen)

Studiendirektorin Angelika Bader, Studiendirektor Bernd Katzmaier,  
Oberstudienrat Tobias Schwarzwälder, Studiendirektor Kristian Vollmar,  
Referentin und Referenten für Lehramt an beruflichen Schulen an den  
Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts

Stand: 19. November 2020

## **1. Allgemeine Hinweise**

Die aktuelle Corona-Pandemie erschwert die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Prüfungslehrproben oder macht diese nahezu unmöglich. Mit der Umstellung der Beurteilung der Unterrichtspraxis, weg von einer normalen Prüfungslehrprobe, hin zur Präsentation einer Unterrichtsstunde und einem anschließenden Reflexionsgespräch (alternatives Prüfungsformat) wird ein sicherer Weg zu einem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes ohne zeitliche Verzögerungen ermöglicht.

Grundlage für die Durchführung von Prüfungen im alternativen Prüfungsformat bildet die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 2. September 2020 in der ab 6. November 2020 geltenden Fassung. (<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Corona-Pandemie-Pruefungsverordnung+2020-2021>).

Die Regelungen der BSPO II bzw. APrOTL haben grundsätzlich weiterhin Gültigkeit, sofern diese nicht durch die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung geändert werden. Diese Handreichung greift daher weitgehend Aspekte auf, die unterhalb dieser Verordnungen sowie der VwV „Pädagogische Schulung und Überprüfung vom Lehrkräften im gehobenen technischen Schuldienst in der Laufbahn der Technischen Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen“ vom 3. März 2009 zu regeln sind bzw. über die im Sinne eines landeseinheitlichen Vorgehens zu informieren ist.

## **2. Terminplan**

Die bisherigen Terminpläne, speziell die entsprechenden Abgabezeitpunkte für Themenverteilungspläne und die Prüfungszeiträume behalten ihre Gültigkeit.

## **3. Themenverteilungsplan, Mindeststundenzahl, Anzahl der Themen, Einzelstunden**

Die einzureichenden Themenverteilungspläne für die Prüfung im alternativen Format enthalten alle im Normalfall geplanten Unterrichtsstunden als Unterrichtsthemen für den vorgesehenen dreiwöchigen Überprüfungszeitraum.

Die nach Stundentafel in bestimmten Klassenstufen einstündigen Fächer (z.B. Geschichte mit Gemeinschaftskunde, Deutsch) sind während der Prüfungsphase zweistündig zu unterrichten. Im Themenverteilungsplan sind daher auch sechs Themen anzugeben.

Im Themenverteilungsplan können auf Grund der Gesamtdauer der Prüfung, der Vergleichbarkeit und der Prüfungsgerechtigkeit nur Einzelstundenplanungen bzw. -themen vorgesehen werden. Sofern jedoch der Aspekt der Doppelstunde im zugrundeliegenden Fach - bspw. aus fachdidaktischen oder schulorganisatorischen Gründen - wesentlich sein sollte, kann er in der mündlichen Darstellung sowie im Reflexionsgespräch thematisiert werden.

#### **4. Bekanntgabe des Prüfungsthemas, des Prüfungsortes und des Prüfungstermins**

Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Themenverteilungsplan Thema sowie Prüfungstermin fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Die Schulleitung verkündet gemäß den Regelungen § 21 Absatz 3 BSPO II bzw. APrOTL am dritten Werktag, bei Technischen Lehrkräften (1-jährig) am vierten Werktag, bei Schwerbehinderung am sechsten Werktag vor dem Tag, an dem die Prüfung stattfindet, die Festlegungen über das Prüfungsthema, den Prüfungsort und den genauen Prüfungstermin.

Die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts legt den Prüfungsort fest. Der Prüfungsort ist in der Regel die Ausbildungsschule der Referendarin bzw. des Referendars.

Die Prüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldiensts für das Lehramt Gymnasium (§ 29 BSPO II) findet in der Regel am Gymnasium statt.

Die Außenstelle des Landeslandeslehrerprüfungsamts kann im Bedarfsfall auch einen anderen Prüfungsort festlegen.

## **5. Ablauf am Prüfungstag**

Der Tagesablauf entspricht, mit Ausnahme der Prüfung selbst, dem Ablauf gemäß BSPO II bzw. APrOTL:

- Abgabe des schriftlichen Unterrichtsentwurfs etwa 30 Minuten vor Beginn der Prüfung.
- Durchführung der Prüfung im alternativen Format:
  - Teil 1: Mündliche Präsentation der geplanten Unterrichtsstunde
  - Teil 2: Anschließendes Reflexionsgespräch
- Niederschrift und Notenfindung durch den Prüfungsausschuss.
- Ggf. Bekanntgabe der Note und Nennung der tragenden Gründe.
- Übermittlung der Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt.

## **6. Unterrichtsentwurf**

Dem Prüfungsausschuss wird etwa 30 Minuten vor Beginn der Prüfung der schriftliche Unterrichtsentwurf in dreifacher (bei Religion in vierfacher) Ausfertigung mit jeweils einem Deckblatt übergeben.

Auf jedem Exemplar muss die Versicherung durch die angehende Lehrkraft unterschrieben werden. Der Entwurf darf ohne Deckblatt und Materialien nicht mehr als fünf Seiten (Empfehlung: Schriftgröße 12, Arial, Ränder ca. 2,5 cm oder äquivalentes Layout) umfassen. Zusätzlich zu den bis zu fünf Seiten Unterrichtsentwurf können Materialien wie z. B. Arbeitsblätter, Textauszüge, Bildmaterial, Links zu digitalen Dokumenten usw. beigelegt werden.

Der Entwurf enthält u.a.:

- Angaben zur Klasse
- Einbettung des Themas in den Unterrichtszusammenhang
- Stundenziele im Rahmen des Kompetenzaufbaus
- Sachliche und didaktische Analyse unter Einbeziehung der Heterogenität
- Verlaufsplan (tabellarisch)
- Quellen

Gemäß BSPO II und APrOTL muss im Entwurf der Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht dargelegt werden. Unzulässig sind bei der Erstellung des Entwurfs insbesondere Hilfen Dritter (§ 21 Absatz 5 BSPO II und APrOTL).

Der schriftliche Unterrichtsentwurf wird vom Prüfungsausschuss als gelesen gekennzeichnet und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

## **7. Das alternative Prüfungsformat: Mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch**

In der mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch stellt die angehende Lehrkraft das bekanntgegebene Thema aus dem Themenverteilungsplan vor. Die mündliche Darstellung, die in freier Rede erfolgt, soll 15 Minuten nicht überschreiten. Dies geschieht auf der Grundlage der Unterrichtseinheit des Themenverteilungsplans, der Unterrichtsskizze bzw. des Unterrichtsentwurfs und der darin enthaltenen tabellarischen Planung der Unterrichtsstunde. Im Anschluss findet für die Dauer von ca. 30 Minuten ein Reflexionsgespräch statt. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

Für die Planung der mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch ist die vor Beginn der regulär geplanten Lehrprobenphasen von der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts den angehenden Lehrkräften über ihre Ausbildungsschule zugesandte schriftliche Mitteilung, welche Klasse und welches Fach welcher Lehrprobenphase zugewiesen ist, Grundlage des modifizierten Prüfungsformats. Die Mitteilung über Klasse, Fach und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse hat weiter Bestand. Änderungen der Klasse sind nur mit Genehmigung der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts zulässig.

### **a) Mündliche Präsentation**

Die angehende Lehrkraft berücksichtigt, dass im gesamten Prüfungsverlauf insbesondere die Planungskompetenz, Analysekompetenz und Reflexionskompetenz in Bezug auf das Unterrichtsthema der Prüfung beurteilt und bewertet werden.

Die mündliche Präsentation findet in freier Rede auf der Basis des Unterrichtsentwurfs mit tabellarischem Verlaufsplan und den Unterrichtsmaterialien statt. Weitere

Hilfsmittel der Präsentation wie z. B. Beamer, digitale Präsentation, Flipchart, Pinnwand sind nicht zulässig. Die angehende Lehrkraft kann lediglich einen Rechner einsetzen zur Ansicht einer kurzen digitalen Sequenz, die Unterrichtsmaterial darstellt. Anschauungsmaterial und Demonstrationsobjekte, die die angehende Lehrkraft im Unterricht einsetzen würde, können bei der Präsentation verwendet werden. Die Prüfung kann auf Wunsch des Prüflings im jeweiligen Fachraum stattfinden. Einzusetzendes Material, technische Geräte usw. kann der Prüfling vorab vorbereiten. Sofern die Prüferinnen und Prüfer die Unterrichtsmaterialien im Zeitraum zwischen Abgabe des Entwurfs und Beginn der Prüfung z. B. wegen ihres Umfangs oder spezifischer technischer Voraussetzungen nicht zur Kenntnis nehmen können, muss von einem Einsatz eines Materials Abstand genommen werden.

Während der mündlichen Präsentation wird die angehende Lehrkraft nicht unterbrochen, es erfolgen keine Nachfragen durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss beendet ggf. rechtzeitig die Präsentation nach 15 Minuten, wobei eine Überschreitung von bis zu 2 Minuten zulässig ist<sup>1</sup>.

In einer Prüfung mit einem Fach der modernen Fremdsprachen soll die Hälfte der insgesamt 15 Minuten dauernden mündlichen Darstellung in der Zielsprache stattfinden.

#### b) Reflexionsgespräch

Die angehende Lehrkraft sowie die Prüferinnen und Prüfer berücksichtigen, dass im gesamten Prüfungsverlauf insbesondere die Planungskompetenz, Analysekompetenz und Reflexionskompetenz in Bezug auf das Unterrichtsthema der Prüfung beurteilt und bewertet werden.

Gegenstand des Reflexionsgesprächs sind folglich - auf der Basis der verbindlichen Fachdidaktikstandards (<http://lpa-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsordnungen-Ausbildungsstandards/Ausbildungsstandards>) - fachliche und fachdidaktische Themen und Fragestellungen, welche aus den vorgelegten schriftlichen Unterlagen und insbesondere der mündlichen Präsentation resultieren.

Die Prüferinnen und Prüfer sind auf dieser Grundlage und durch ihre Bestellung frei in der Wahl der zu behandelnden Themen und Fragestellungen.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kann die Dauer der mündlichen Darstellung bei der Überprüfung der Technischen Lehrkräfte (Hauswirtschaft) nach APrOTL und der direkt eingestellten Technischen Lehrkräfte (gewerblich und kaufmännisch) mit bis zu 30 Minuten angesetzt werden.

## **8. Prüfungsergebnis**

Im Anschluss an die mündliche Präsentation mit Reflexionsgespräch berät sich der Prüfungsausschuss und setzt die Note für die Prüfung fest. Die oder der Prüfungsvorsitzende eröffnet der angehenden Lehrkraft auf Wunsch die Note und auf Verlangen auch deren tragende Gründe. Es findet darüber hinaus keine weitere Erläuterung der Bewertung statt. Nach der Prüfung erfolgt für den Rest des Tages eine Freistellung.

Der Prüfungsausschuss ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und gibt die Note der mündlichen Präsentation ausschließlich dem Prüfungsamt über die Niederschrift bekannt. Im Falle des Nichtbestehens informiert der Prüfungsausschuss ggf. nach Kenntnis durch die angehende Lehrkraft eine weitere von der angehenden Lehrkraft angegebene Person dahingehend, dass eine möglicherweise notwendige Fürsorge gewährleistet werden kann.